

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen und Lieferungen

der Fa. Ancker Yachting GmbH

Stand 1. Februar 2025

I. Allgemeines

Da die für eine Vielzahl von Sachverhalten und Branchen geltenden gesetzlichen Regelungen nicht immer für die speziellen Verhältnisse eines Yacht-Lager- und Servicebetriebes passen, liegen unseren Lieferungen und Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen immer nur nach Maßgabe der nachfolgenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** zugrunde. Mit der Erteilung Ihres Auftrages stimmen Sie diesen Bedingungen zu. Andere, etwa von Ihnen gestellte Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebote und Vertragsabschluss

- 1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie sind als verbindlich gekennzeichnet.
- 2) Der Vertrag mit uns kommt – wie folgt – zustande:
 - a) Winterlager/Sommerliegeplatz:
Nur durch rechtzeitige Rücksendung des Ihnen von uns zugesandten Mietvertrages mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift innerhalb der darauf genannten Annahmefrist.
 - b) Winterarbeiten:
Nur durch Bestätigung des von Ihnen mit Rücksendung der ausgefüllten und unterzeichneten „Checkliste Winterarbeiten“ erteilten Auftrages durch uns in Textform innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der unterzeichneten Checkliste.
 - c) Sonstige Lieferungen und Leistungen:
Nur durch Rücksendung des Ihnen von uns zugesandten Angebotes mit rechtsverbindlicher Unterschrift und anschließende Bestätigung durch uns in Textform innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns.
 - d) Alternativ durch einen in Textform gemeinsam unterzeichneten Vertrag.
 - e) Für Auftragsänderungen gilt dies entsprechend.
 - f) Nicht rechtzeitig von Ihnen angenommene Angebote gelten als neues Angebot von Ihnen, an das Sie wiederum 2 Wochen gebunden sind.

III. Preise

- 1) Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten die im Vertrag genannten Preise, wenn nichts Anderes in Textform vereinbart ist. Sollten dort einzelne Preise fehlen, gelten die auf unserer Homepage unter www.ancker-yachting.de/Preisliste zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aufgeführten Preise, wenn dort nicht aufgeführt, die üblichen Preise.
- 2) Die Preise gelten für Ausführung/Lieferung auf unserem Betriebsgelände Kappeln/Schlei.
- 3) Liegen bei Lieferungen und Werkleistungen zwischen Vertragsschluss und Ausführung mehr als 4 Monate, sind wir berechtigt und ggf. verpflichtet, die Preise entsprechend etwa eingetretenen Veränderungen der unseren Preisen zugrundeliegenden Material-, Lohn- und Energiekosten oder des Umsatzsteuersatzes anzupassen. Das gilt nicht, wenn die Frist von 4 Monaten durch schuldhafte Verzögerung unserer Ausführung überschritten wird. Über die Anpassung werden wir Sie unverzüglich informieren.
- 4) Für Auftragserweiterungen gelten die dafür gesondert vereinbarten Preise mit der gleichen Maßgabe, ansonsten die Preise des Ausgangsvertrages gem. vorstehend Ziff. 1).

- 5) Für Winterlager/Sommerliegeplatz gelten die im Mietvertrag vereinbarten Mietbeträge, falls dort nicht genannt, die auf unserer Homepage unter www.anker-yachting.de/Preisliste genannten Preise.

IV. Zahlungen für Lieferungen und Leistungen

- 1) Abschlagzahlungen können von uns unter Vorlage einer Leistungsaufstellung für vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen zu den im Vertrag vereinbarten Terminen verlangt werden, ansonsten in angemessenen Abständen für Teilleistungen, durch die Sie einen Wertzuwachs erlangt haben.
- 2) Für eigens für Sie beschaffte oder angelieferte Materialien oder Bauteile können wir angemessene Abschlagszahlungen gegen Übertragung des Eigentums hieran verlangen.
- 3) Die Schlusszahlung ist nach Abnahme der Leistungen durch Sie und vor Übergabe zu leisten. Von Ihnen etwa gestellte Sicherheiten sind hierbei von uns Zug um Zug gegen die Schlusszahlung an Sie zurückzugeben.
- 4) Alle Zahlungen sind sofort nach Erhalt unserer Rechnung auf Ihre Kosten und ohne Abzüge zu leisten.
- 5) Sie kommen mit Ihren Zahlungspflichten 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer mit einem entsprechenden Hinweis versehenen Rechnung oder durch Mahnung in Verzug.
- 6) Mit Gegenforderungen dürfen Sie nicht aufrechnen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Zahlungen bei Winterlager/Sommerliegeplatz-Verträgen, Verzug, Kündigung

- 1) Die Miete ist zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin auf das dort genannte Konto zu zahlen. Mit Ablauf dieses Termins kommen Sie in Verzug.
- 2) Wenn der ausstehende Mietbetrag auch nach Ablauf einer Ihnen in Textform gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht gezahlt wird, sind wir berechtigt, den Vertrag mit Ihnen aus wichtigem Grund zu kündigen und zu verlangen, dass Ihr eingelagertes Boot bzw. etwa eingelagerte Gegenstände von Ihnen entfernt werden, soweit wir nicht von unserem Vermieterpfandrecht Gebrauch machen.

VI. Ihre besonderen Pflichten als Kunde

- 1) Für Ihre bei uns gelagerte/liegende Yacht muss eine angemessene Haftpflichtversicherung bestehen, die Sie uns bitte auf Verlangen nachweisen.
- 2) Bei einfacher Besichtigung durch uns nicht erkennbare Schäden und Mängel Ihrer Yacht teilen Sie uns bitte spätestens bei Anlieferung mit.
- 3) Sollte die Yacht nicht Ihr Eigentum sein, legen Sie uns bitte spätestens bei Beginn des Kranens bzw. Bearbeitung eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers vor, dass dieser mit dem Winter-/Sommerlagers bzw. der Ausführung der beauftragten Arbeiten einverstanden ist.
- 4) Ihre weiteren Pflichten als Kunden entnehmen Sie bitte den Ihnen vorliegenden und auf www.anker-yachting.de einsehbaren Lager-/Hallenplatzordnung, Liegeplatzordnung sowie Stellplatzordnung.

VII. Liefertermine und Fristen für Lieferungen und Leistungen

- 1) Es gelten die im Auftrag schriftlich vereinbarten Termine, die aber im Zweifel keine Fixtermine sind. Ausführungs-/Lieferfristen laufen ab dem Datum des Vertragsschlusses, für Arbeiten an Booten und deren Ausrüstung aber erst ab deren Anlieferung bei uns.
- 2) Wenn der ursprüngliche Auftrag mehr als nur unwesentlich verändert wird, gelten vereinbarte Termine und Fristen nicht mehr sondern sind angemessen anzupassen.
- 3) Wenn Sie mit von Ihnen an uns zu leistenden Zahlungen in Verzug kommen, ruht unsere Leistungspflicht und verlängern sich Fristen bzw. verschieben sich Termine um die Dauer des Verzuges.

VIII. Abnahme von uns erbrachter Werkleistungen

- 1) Sobald unsere vertraglichen Werkleistungen fertiggestellt sind, teilen wir Ihnen dies mit. Nach dieser Mitteilung sind Sie verpflichtet, unsere Leistungen innerhalb angemessener Frist abzunehmen. Als abgenommen gilt eine Werkleistung auch, wenn wir Ihnen eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und Sie die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels verweigert haben.
- 2) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

IX. Leistungs- / Lieferort/Erfüllungsort

- 1) Leistungs- und Lieferort ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unser Betriebsgelände in Kappeln/Schlei.
- 2) Der Versand oder die Ausführung an anderen Orten muss schriftlich vereinbart werden. Der Versand erfolgt auf Ihr Risiko und zu Ihren Kosten.
- 3) Mit der Übergabe an Sie oder Ihren beauftragten Transporteur geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf Sie über.
4. Entsprechend der Rechtsprechung des Landgerichts Flensburg ist **gemeinsamer Erfüllungsort** für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz von Ancker Yachting in Kappeln/Schlei.

X. Pfandrechte, Eigentumsvorbehalt an gelieferten/bearbeiteten Sachen

- 1) An Ihnen bei uns eingelagerten/liegenden Booten, Yachten oder sonstigen Gegenständen steht uns ein Vermieterpfandrecht zu, an Ihnen von uns bearbeiteten Booten, Yachten oder sonstigen Gegenständen ein Werkunternehmerpfandrecht. Ein Wechsel des Eigentums oder eine Pfändung des eingelagerten/bearbeiteten Bootes/Gegenstandes ist uns von Ihnen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
Wir sind bei Verzug des Kunden mit der Erfüllung seiner Zahlungspflichten aus mit uns abgeschlossenen Miet- oder Werkverträgen berechtigt, der Entfernung eingebrachter Gegenstände zu widersprechen bzw. diese zu verhindern. Wir sind berechtigt, nach Ablauf der Mietzeit oder nach fristloser Kündigung vom Kunden auf unserem Gelände hinterlassene Gegenstände in Besitz zu nehmen und ggf. zur Befriedigung uns zustehender Forderungen aus Miet- und/oder Werkvertrag zu verwerten, bzw. bei Nichtverwertbarkeit nach Nachfristsetzung zur Entfernung auf Kosten der Kunden zu entsorgen.
- 2) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns hergestellten, eingebauten, gelieferten oder sonst in Ihren Besitz gelangten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus mit Ihnen abgeschlossener Verträge geschuldeten Vergütungsansprüche vor. Bei teilbaren Leistungen erlischt dieser Eigentumsvorbehalt erst, wenn alle unsere im Zusammenhang mit Ihrem Auftrag stehenden Forderungen von Ihnen ausgeglichen worden sind.
- 3) Vor Erlöschen dieses Eigentumsvorbehalts dürfen Sie das Werk ohne unsere Zustimmung nicht veräußern. Vorsorglich treten Sie etwaige Forderungen aus einer derartigen Weiterveräußerung an Dritte schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 4) Werden unsere Lieferungen und Leistungen mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Leistung zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden unsere Lieferungen und Leistungen mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Lieferungen und Leistungen zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass Sie uns anteilmäßig das Miteigentum übertragen. Wir nehmen diese Übertragung an. Sie werden das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für uns sorgfältig verwahren.

- 5) Wird die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, sind Sie verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf Sie übergegangen ist, den Dritten auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sie haften uns gegenüber für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns diese Kosten zu erstatten. Wir sind verpflichtet, auf Ihr Verlangen, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der offenen Forderungen gegen Sie um 10 % übersteigt.

XI. Mängelrechte bei Lieferungen und Leistungen

- 1) Sollten an unseren Lieferungen und Leistungen Mängel entstehen, werden wir diese nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beseitigen.
- 2) Wenn ein Mangel auftreten sollte, müssen Sie uns dies umgehend in Textform anzeigen und hierbei eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels geben. Weiter müssen Sie uns unter Angabe des Standortes Ihrer Yacht bzw. der bearbeiteten Sache die Möglichkeit geben, den Mangel zu besichtigen und zu beseitigen. Eine weitere Nutzung ist im Hinblick auf etwaige Risiken mit uns abzustimmen.
- 3) Ist der Mangel auf eine uns von Ihnen oder dem von Ihnen beauftragten Yachtkonstruktionsbüro zur Verfügung gestellte Leistungs-/Konstruktionsbeschreibung, gemachte Anordnung, von Ihnen beigestellte Stoffe oder Bauteile oder von Ihnen oder von Ihnen beauftragten Dritten erbrachte Vorleistungen zurückzuführen, haften wir nicht für den Mangel, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit wäre für uns bei Überprüfung erkennbar gewesen und wir hätten keine Bedenken dagegen bei Ihnen angemeldet.
- 4) Für Folgen von Ihnen oder von Dritten ohne unsere Zustimmung vorgenommener Eingriffe haften wir nicht. Hierdurch vereitelte oder erschwerte Nachweismöglichkeiten gehen zu Ihren Lasten.
- 5) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, leisten wir Mängelgewährleistung nach unserer Wahl durch fachgerechte Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Geschieht dies nicht fristgerecht oder schlägt dies mehrfach fehl, können Sie nach Ihrer Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Mangel nur ein abgrenzbares Bauteil/Aggregat betrifft, beschränkt sich das Rücktrittsrecht darauf. Ein Rücktritt vom Vertrag steht Ihnen jedoch nicht zu, wenn der Mangel nur unerheblich ist.
- 6) Die Nachbesserung wird nach unserer Wahl auf unserem Betriebsgelände oder an einem von Ihnen nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfangs des Mangels bestimmten dritten Ort durch uns oder einen von uns beauftragten Fachbetrieb ausgeführt. Wird sie nicht bei uns ausgeführt, gehen Fahrt- und etwaige Unterkunftskosten zu Ihren Lasten.
- 7) Wir leisten keine Gewährleistung für Fehler/Schäden, die entstanden sind durch
 - natürliche Abnutzung,
 - unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - unterlassene Erhaltungslackierung von Klarlackierungen im Außenbereich spätestens nach der ersten Saison,
 - fehlerhafte Montage/Installation Ihrerseits,
 - Eingriffe Dritter,
 - übermäßige Beanspruchung,
 - Nichteinhaltung von vorgegebenen oder üblichen Wartungsintervallen,
 - Verwendung nicht mit der Betriebsanleitung übereinstimmender Betriebs- oder Austauschwerkstoffe,

- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

XII. Rechte bei Mängeln des gemieteten Winter-/Sommerlagers

Hier gelten die Bestimmungen des Mietvertrages und ergänzend das BGB.

XIII. Schadensersatz

- 1) Schadensersatzansprüche gegen uns wegen der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. **Das beim Abstellen von Booten mit stehendem Mast insbesondere aufgrund von Starkwind, Sturm und sonstigen Unwettern erhöhte Risiko trägt allein der Kunde**, es sei denn, Ancker Yachting oder deren Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit mindestens leicht fahrlässig. Dem Kunden wird dringend empfohlen, sich für dieses Risiko eine Deckung seiner Versicherung bestätigen zu lassen.
- 2) Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest leicht fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder seitens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sind nicht ausgeschlossen, ebenso wenig solche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3) Wir haften bei anderen Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung Sie redlicherweise vertrauen dürfen, betrifft, und wenn deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das gilt auch für Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung. Wir haften in den vorstehenden Fällen jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter und sonstiger Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen sowie Lieferanten die an der Erfüllung unserer vertraglichen Leistungspflichten berechtigterweise mitwirken.

XIV. Höhere Gewalt

- 1) Wir haften nicht in Fällen Höherer Gewalt. Darunter fallen alle für uns unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb unserer Einflussosphäre liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:
Naturkatastrophen sowie andere Unwetter mit katastrophalen Ausmaßen, Erdbeben, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und Infektionskrankheiten, soweit für diese von der WHO oder staatlichen Stellen ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsche, Aufstand, Blockaden, Anordnungen von öffentlichen Stellen, Streiks, Aussperrungen.
- 2) Höhere Gewalt liegt auch vor, wenn eines oder mehrere dieser Ereignisse bei Subunternehmern oder Lieferanten, die zur Liefer-/Leistungskette Ihres Vertrages gehören, eintritt.
- 3) Bei Eintritt Höherer Gewalt werden wir Sie unverzüglich hierüber und über die Folgen für die Abwicklung des Vertrages in Textform informieren.
- 4) Bei Eintritt Höherer Gewalt sind wir berechtigt, entsprechend deren Umfang, Dauer und Folgen Lieferfristen/-termine zu verlängern/zu verschieben, ohne dass Ihnen deswegen ein Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch zusteht. Während des Zeitraums einer berechtigten Verlängerung geraten wir nicht in Verzug.
- 5) Wir sind in so einem Fall beide verpflichtet, den Schaden im Rahmen des Zumutbaren zu vermindern.
- 6) Soweit die Behinderung durch die Höhere Gewalt länger als 4 Monate dauert, sind wir beide zur Kündigung des noch nicht erfüllten Vertragsumfanges berechtigt.

Bereits erbrachte Leistungen sind abzunehmen und abzurechnen, weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Vertragsbeendigung stehen weder Ihnen noch uns zu.

XV. Verjährung von Mangel-/Schadensersatzansprüchen

- 1) Mangelansprüche verjähren mit Ablauf von 2 Jahren ab Abnahme unserer Leistungen bzw. ab Lieferung der Waren.
- 2) Schadensersatzansprüche verjähren in der gesetzlichen Frist von 3 Jahren.

XVI. Kündigung

- 1) Ein mit uns geschlossener Vertrag kann für beide Seiten nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Die besondere Regelung bei den Mietverträgen bleibt unberührt.
- 2) Wenn uns die für unsere Erfüllung des Vertrages erforderlichen Materialien oder Vorleistungen Dritter dauerhaft, d.h. mind. für 4 Monate nicht verfügbar sind, sind wir beide berechtigt, den deshalb noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zu kündigen. Wir sind jedoch verpflichtet,
 - Sie unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und
 - nach Kündigung von Ihnen bereits an uns erbrachte Gegenleistungen für nicht ausgeführte Leistungen unverzüglich zu erstatten.Weitergehende Ansprüche stehen Ihnen gegen uns nicht zu, es sei denn, die Nichtverfügbarkeit ist von uns verschuldet.
- 3) Ein mit uns geschlossener Vertrag kann vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen:
 - a) trotz Abmahnung wiederholter Verstoß gegen vertragliche Pflichten oder Nebenpflichten,
 - b) trotz Abmahnung wiederholte grobe Belästigungen des Kunden im Verhältnis zu anderen Kunden oder Mitarbeitern von Ancker Yachting,
 - c) trotz Nachfrist nicht erfüllte Zahlungspflichten.

XVII. Schlussbestimmungen

- 1) Für mit uns geschlossene Verträge gilt allein **deutsches Recht** unter Ausschluss des internationalen UN-Kaufrechts CISG.
- 2) Die Firma Ancker Yachting GmbH erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an **Verbraucherschlichtungsverfahren** nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen. Die für uns zuständige **Schlichtungsstelle** ist:
Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Heinrichstraße 28-34
24937 Flensburg
Tel: 0049 461 8 06-806
e-mail: service@flensburg.ihk.de
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen eines mit Ihnen geschlossenen Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, sollen die übrigen Bestimmungen trotzdem wirksam bleiben. Eine unwirksame vertragliche Bestimmung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt. Eine unerkannte Lücke im Vertrag ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien bei Erkennen der Lücke mutmaßlich vereinbart hätten.
- 4) Wir informieren Sie hiermit, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Ihnen gewonnenen **personenbezogenen Daten** gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

Ancker Yachting GmbH, Kappeln/Schlei Stand 01.02.2025

Kopieren, Nachdruck oder sonstige Übernahme nur mit ausdrücklicher Zustimmung erlaubt!